

Corona-Krise. Rahmenbedingungen und Schutzkonzepte für die Wiederaufnahme der Musikschularbeit | Grundlegende Maßnahmen und 4-Stufen Modell

Vorbemerkungen:

Der wesentliche Teil von Musikschularbeit ist Begegnung beim gemeinsamen Musizieren. Dies ist aktuell aufgrund der Corona-Pandemie z.T. nur eingeschränkt möglich. Wenn aber über einen gestaffelten Wiedereinstieg in die analoge Musikschularbeit nachgedacht wird, steht sicherlich aus Hygienegründen der Einstieg mit dem Einzel- und Kleingruppenunterricht an erster Stelle. Die Fokussierung auf Einzelunterricht entspricht jedoch nicht der Grundhaltung und dem Gesamtbild öffentlicher Musikschularbeit und widerspricht auch den Anforderungen der Sing- und Musikschulverordnung. Grundsätzlich muss jede Musikschule den Einstieg in der Gesamtheit des Stufenaufbaus unmissverständlich kommunizieren, damit nicht der Eindruck unbeabsichtigter Rangordnung von Unterrichtsformen entsteht. Die öffentliche Musikschule steht selbstverständlich im Netz der Kommunalen Bildungslandschaft. Unser Bildungsauftrag gilt allen Teilen der Musikschule, die nur in ihrer Vollständigkeit ihre Wirkkraft für die Gesellschaft entfalten kann. Damit gehören zur Wiederaufnahme der Arbeit in Schulen und Kitas auch die Kooperationsprojekte mit Musikschulen.

Das nachfolgende 3 - Stufen-Modell skizziert einen möglichen sukzessiven Wiedereinstieg in den Unterrichtsalltag an den Musikschulen. Dazu sind insbesondere Maßnahmen zur Einhaltung der Hygienevorschriften und Distanzregeln notwendig. Je nach örtlicher Situation müssen weitere Differenzierungen vorgenommen werden. Die Partizipation von Träger, Personal, Schüler*innen sowie Eltern spielt hierbei eine wichtige Rolle, ebenso die Analyse des eigenen Arbeitsbereiches hinsichtlich Risikofaktoren und Schutzmaßnahmen.

In Anbetracht der sich ständig anpassenden Vorgaben und Verfügungen der Bayerischen Staatsregierung können sich die einzelnen Stufen ggf. überschneiden bzw. zusammenfallen.

Diese Phasen werden nach dem 13. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung über den 7-Tages Inzidenzwert des jeweiligen Landkreises geregelt.

3 STUFEN-MODELL

1. Allgemeine Hinweise und Regelungen

Die unter diesem Punkt aufgeführten Hinweise gelten für alle Stufen und müssen ggf. in jeder Phase neu durchdacht und angepasst werden!

1.1 Größe der Unterrichtsräume, Steuerung und Reglementierung des Kundenverkehrs, Maßnahmen zur Sicherung des Mindestabstands

- Geregelter Einlass, Dokumentation der Kontakte
- Mund-Nasen-Bedeckung (Maske) zum Schutz der Anderen vom Eingang bis zum Unterrichtszimmer und vom Unterrichtszimmer bis zum Ausgang.
- Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung (Maske) im Unterrichtsraum wird unter Phase 1 „Allgemeine Mitarbeiter*innenbezogene Maßnahmen; Arbeitsschutz“ beschrieben.
- Händehygiene mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern vor Beginn des Unterrichts, Husten- und Niesetikette
- Regelmäßiges Lüften der Unterrichtsräume, mindestens nach jeder Unterrichtseinheit.
- Vereinzelung von Mitarbeitenden und Besucher*innen soweit möglich, versetzte Pausenregelungen bei Mitarbeitenden
- Räumliche Trennung mit Sicherheitsabstand von mindestens 1,5m | Raumbelugung: Je Person 10m²
- Eintritt des*er Schülers*in in den Unterrichtsraum nur nach Verlassen des/der vorherigen Schülers/Schülerin.
- Soweit möglich: Bereitstellung von Zweitinstrumenten (Klavier)

1.2 Zugangssicherung

- Bei Nutzung von Räumen, die nicht ausschließlich der Musikschule zur Verfügung stehen, sind die Vorgaben des*er Hauptnutzers*in zu beachten.
- Musikschulen dürfen nur vom Personal sowie den Schüler*innen betreten werden. Nur im Ausnahmefall dürfen Schüler*innen von einer weiteren Person begleitet werden (beispielsweise bei Schüler*innen unter 6 Jahren).
- Nach Möglichkeit Einrichtung getrennter Ein- und Ausgänge, ebenso ggf. Einbahnregelungen auf Treppen und Einzelbelegung von Aufzügen.
- Einbahnstraßenregelung innerhalb des Hauses der Musik gilt ausschließlich für alle Schülerinnen und Schüler. Mitarbeiter des Hauses in Verrichtung Ihres Dienstes sind davon ausgenommen.
- Sonderregelung für die Benutzung des Lehrerzimmers als Aufenthaltsbereich.
- Die Küche darf aufgrund der Raumgröße nur von einer Person betreten werden
- Betrieb des Fahrstuhls mit nur einer Person.
- In allen Fällen ist der Aufenthalt in den Gebäuden auf den notwendigen Unterrichtszeitraum zu beschränken.

- Keinen Zutritt haben Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:
 - positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests (i. d. R. durch den AMD)
 - vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen (z. B. als Kontaktperson Kat. I) angeordnete Quarantäne für die jeweilige Dauer
 - nach Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt oder einer besonders betroffenen Region im Inland ab 72 Stunden für die Dauer von 14 Tagen.
 - Auch anderweitig erkrankten Schüler*innen ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht gestattet. Die Lehrkraft ist verpflichtet, bei Erkältungssymptomen von Schüler*innen den Unterricht nicht zu erteilen.
- Vermeidung von vermeidbaren Gruppenbildungen, z.B. im Sekretariat oder im Lehrerzimmer
- Dokumentation etwaiger Infektionsketten durch Anwesenheitslisten und einfacher, von den Lehrkräften zu führenden, Listen mit Uhrzeit, Name und Telefonnummer
- Anbringung von Hinweisschildern mit Hygienevorschriften und Distanzregeln
- Desinfektions- bzw. Händewaschmöglichkeit mit Seife im Eingangsbereich
- Hinweise an den Türen der Unterrichtsräume, dass das Betreten nur nach dem Händewaschen erlaubt ist.

3

1.3 Allgemeine Mitarbeiter*innen bezogene Maßnahmen, Arbeitsschutz

- Ortsbezogene Einweisung des Personals mit Begehung, Beschreibung, Erklärung standort-spezifischer Regelungen
- Prüfung, ob freie Unterrichtszeiten (z.B. Großgruppenunterricht, Ensemblebereich) für den Einzelunterricht von Unterrichtsgruppen genutzt werden kann.
- Prüfung, ob Unterricht am Wochenende angeboten werden kann (im Musikschulgebäude, ggf. auch in Schulgebäuden oder anderen Orten). Dies wird mit jeder Phase zunehmen.
- Stetige Anpassung von Stundenplänen aufgrund sich ändernden Schulunterrichtsplänen
- Stetige Anpassung von Regiezeiten zwischen den Unterrichtsstunden zur Vermeidung von persönlichen Kontakten
- Jeglicher Körperkontakt (Händeschütteln, nicht-verbale Hilfestellungen/Korrekturen im Unterricht) sowie der Austausch von Instrumenten, Bögen, Mundstücken etc. ist untersagt.
- Ausgiebiges Lüften zwischen den Unterrichtseinheiten

1.4 Risikogruppen

- Schutz besonders gefährdeter Schüler*innen sowie Lehrkräfte (Personen über 60 Jahre/Senior*innen, Personen mit Vorerkrankungen, Menschen mit Behinderung).
- Kann-Bestimmungen formulieren (vgl. Hygienepläne)
- Vorgehensweise: Selbsteinschätzung, Abklärung durch Haus- oder Betriebsarzt*ärztin mit ärztlicher Bescheinigung, ggf. besondere Schutzausstattung.

1.5 Funktionell organisatorische Maßnahmen

- Bei **Sängern und Bläsern** ist ein Arbeiten mit einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht praktikabel. Die Gefahr von schwebenden virenhaltigen Aerosolen in der erhöhten Luftzirkulation von Bläsern ist noch nicht abschließend geklärt. Daher ist auch hier zu erhöhter Vorsicht zu raten. Im Unterricht mit Sängern und Bläsern muss auf die Einhaltung der Abstandsregeln geachtet werden. Ein Unterricht mit Sängern und Bläsern ist ausschließlich in großen Räumen zu ermöglichen, bei denen Schüler und Lehrkräfte weiter als im Umkreis von deutlich über 10 qm auseinander platziert sind (z.B. Saal, Orchester-/Chorprobenraum, MFE-Räume ...).
- Bei **Bläsern** zusätzlich Aufstellung eines verschließbaren Spuckeimers, der mit Plastiktüte und Papiertuch ausgekleidet und täglich gereinigt wird. Bei Blechbläsern sind sog. Buzzer- und Mundstückübungen bis auf weiteres im Unterricht untersagt.
- **Klaviere:** Tastatur nicht mit Desinfektionsmittel besprühen! Dieses würde in die Mechanik eindringen und auf Dauer das Instrument ruinieren. Über den Tag verteilt zwei-/dreimal ganz sparsam die Tasten mit einem Tuch mit Desinfektionsmittel abwischen; Lüften und Instrument offenlassen. Ansonsten strikt auf Händewaschen vor Spielbeginn achten (nachfragen!).
- Das **Einstimmen von Schülerinstrumenten** (Streicher, Gitarren etc.) muss unter besonderen Schutzmaßnahmen erfolgen (Mund-Nasen-Schutz; Einmalhandschuhe überstreifen und danach entsorgen).
- **Harfen**, die stationär im Unterricht verwendet werden unterliegen besonderen Hygienemaßnahmen.
- Empfohlen werden das Tragen eines Mundschutzes sowie die Desinfektion der Hände direkt vor dem Instrumentalunterricht.
- Tägliche Reinigung aller häufig berührten Flächen (Türklinken und -griffe, Handläufe, Tastaturen, Armaturen und Lichtschalter)
- Verstärkung des Reinigungsdienstes.
- Einführung von Regiezeiten zwischen den Unterrichtsstunden zum ausgiebigen Lüften.
- Kontaktarme Verwaltung ermöglichen (per Telefon und Email)

1.6 Verhalten bei Auftreten von Krankheitszeichen:

- Grundsätzlich darf der Unterricht an der Sing- und Musikschule nur von Schülern ohne Krankheitssymptome in Anspruch genommen werden.
- Bei leichten Erkältungssymptomen ohne Fieber ist der Besuch der Sing- und Musikschule vertretbar.
- Bei unklaren oder coronaspezifischen Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Hals- und Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen) unbedingt zu Hause bleiben und die Symptome ggf. ärztlich abklären lassen. Die Schüler dürfen den Unterricht oder die Ensembleproben erst dann wieder besuchen, wenn sie mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) und 36 Stunden fieberfrei sind.
- sollte bei einem/einer in der Einrichtung betreuten Schüler/in oder bei einem Beschäftigten eine Infektion mit COVID-19 nachgewiesen werden, so ist umgehend sowohl die Schulleitung als auch das Gesundheitsamt zu informieren, um die weiteren Maßnahmen abzustimmen.

1.7 Beratungs- und Informationswege

- Definition von Beratungs- und Informationswegen für Personal, Schüler*innen, Eltern und Träger (Aushang, Homepage der Musikschule)
- Festlegung der Kommunikationswege bei Kooperationspartner*innen und verschiedenen Unterrichtsorten
- Ggf. Erstellung ortsspezifischer und altersspezifischer Merkblätter für Schüler*innen
Veröffentlichung von Kommunikationswegen bei Bekanntwerden einer Infektion

1.8 Prüfungen /Ausnahmeregelung

Vorbereitungen auf schulische Abschlussprüfungen (Abitur) im Fach Musik und auf Eignungsprüfungen für weiterführende Bildungseinrichtungen in Musikschulen unter Einhaltung aller Vorschriften im Rahmen eines Präsenzunterrichtes.

2. Stufe 1 (aktuell gültig ab dem 07.06.2021)

Die erste stellt die Umsetzung und Durchführung erster möglicher Unterrichtsformen unter Einhaltung entsprechender Auflagen dar.

Möglich sind:

- Instrumentalunterricht in Form des Einzelunterrichts, evtl. auch Einzelstimmgebung
- Partnerunterricht (ein Lehrer und zwei Schüler)
- Kleingruppenunterricht mit 3, maximal 4 Schülern - evtl. aufgeteilt in Einzel- oder Partnerunterricht.

2.1 Zugangssicherung

- Betreten des Lehrerzimmers durch maximal 3 Mitarbeiter unter Wahrung der vorgeschriebenen Abstände
- Betrieb des Fahrstuhles mit max. 1 Person
- Einbahnstraße bei Betreten der Probe- und Veranstaltungsräume (möglich beim VHS Bewegungsraum und beim Konzertsaal)

2.2 Funktionell-organisatorische Maßnahmen

Die Maßnahmen, die sich nicht explizit auf den Einzel- oder Paarunterricht beziehen, sind in dieser oder ähnlicher Form auch für die folgenden Stufen zu adaptieren.

- Vorrangige Nutzung ausreichend großer Unterrichtsräume
- Bei Raumnutzung von allgemeinbildenden Schulen oder Dritten: Abgleich des aktuellen Standes der Maßnahmenumsetzung
- Räumliche Trennung mit Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m.
- Erhöhter Schutz im Unterricht mit Blasinstrumenten und Gesang mit Sicherheitsabstand von 2 m und durch zusätzliche transparente Abtrennungen.

- Regelmäßiges Lüften der Unterrichtsräume, alle 30 min., mindestens nach jeder Unterrichtseinheit.
- Definierung einer maximalen Personenzahl je Unterrichtsraum, Raumbedarf im Unterrichtszimmer je Person ca. 10 m².
- wird die erforderliche Raumgröße unterschritten, so greifen weitere Maßnahmen des Arbeitsschutzes, wie vermehrtes Lüften und transparente Abtrennungen.
- Prüfung, ob mit evtl. Raumtausch die Vorgaben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung leichter umgesetzt werden können.
- die dargestellten Unterrichtsformen können nur in großen Kursräumen unter Einhaltung des Mindestabstandes und Berücksichtigung der Instrumenten-Spezifika sowie der Hygienevorschriften stattfinden.
- Jeglicher Körperkontakt (Händeschütteln, Hilfestellungen/Korrekturen im Unterricht) ist untersagt.
- Bei Sängern und Bläsern ist wegen der großen Aerosolbelastung besondere Vorsicht geboten hinsichtlich Raumgröße (nur in größeren Räumen), Abstand und Zeitkonzept des Unterrichts (Regiezeiten, Lüftung). Das Zusammenspiel aller Schutzmaßnahmen ist bei Sängern und Bläsern sehr wichtig, da das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes dabei nicht möglich ist. Zur Ausdifferenzierung bei verschiedenen Blasinstrumenten arbeiten Fachbereiche und Schulleitung zusammen.
- Sobald Schulräume wieder geöffnet werden, ist zu prüfen, ob diese entsprechend der Regelungen des Kultusministeriums auch für den Musikschulbetrieb und die hier genannten Unterrichtsformen zugelassen werden können bzw. dafür zur Verfügung stehen.
- Überprüfung der Nutzung von Turnhallen sowie Räumen in den allgemeinbildenden Schulen, auch am Wochenende.
- Diese Bestimmungen gelten ausschließlich für Musikunterricht außerhalb der allgemeinbildenden Schulen.

6

2.3 Allgemeine Mitarbeiter*innenbezogene Maßnahmen; Arbeitsschutz

- Für das Lehrpersonal gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, für Schülerinnen und Schüler ab 15 Jahren gilt FFP2-Maskenpflicht, von 6-14 Jahren Mund-Nasen-Schutz (Alltagsmaske). Diese Pflichten entfallen nur, soweit und solange das aktive Musizieren eine Maskenpflicht nicht zulässt, sowie bei einem Alter unter 6 Jahren.
- Prüfung, ob freie Unterrichtszeiten (Großgruppenunterricht, Ensemblebereich) für den Einzelunterricht von geteilten Unterrichtsgruppen genutzt werden kann.

3. Stufe 2 (aktuell gültig ab dem 07.06.2021)

Die zweite Phase bezieht – zusätzlich zu der Stufe 1 genannten Formaten – Formate mit kleinen Gruppen mit ein, ebenfalls unter Einhaltung der geltenden Hygienevorschriften und Distanzregeln.

Zusätzlich möglich sind:

- Kleingruppenunterricht
- Kleine Ensembles (max. 6 Teilnehmer)
- Satz- und Stimmproben

Für Sänger und Bläser gelten auch in Phase 2 weiterhin erhöhte Schutzmaßnahmen. Diese Formate können nur in größeren Kursräumen unter Einhaltung des Mindestabstandes und Berücksichtigung der Instrumenten-Spezifika sowie der Hygienevorschriften stattfinden.

Es gelten in dieser Stufe auch die definierten Regeln unter Punkt 1 sowie 2.2 & 2.3

4. Stufe 3 (aktuell gültig ab dem 07.06.2021)

Mit der Wiederaufnahme der Arbeit und Angebote in Schulen und Kitas sollten nach Möglichkeit und entsprechend der Regelungen der jeweiligen Träger auch die Kooperationsangebote mit Musikschulen wiederaufgenommen werden. Die Stufe 3 beinhaltet die Wiederaufnahme größerer Gruppenangebote. Zusätzlich möglich sind:

- Elementar-/Grundstufenbereich
- Großgruppen (Ensemble, Orchester, Big Band)
- Tanz- und Theaterangebote
- Alle Kooperationsprojekte, wie Bläser-, Band-, Gesangs- und Streicherklassen Es ist zu prüfen, ob diese Formate entsprechend der Regelungen der jeweiligen Ministerien auch für den Musikschulbetrieb und die hier genannten Formate zugelassen werden können und dafür zur Verfügung stehen. Sie können nur in großen Kursräumen unter Einhaltung des Mindestabstandes und Berücksichtigung der Instrumenten-Spezifika sowie sämtlicher Hygienevorschriften stattfinden.

Größere Gruppenunterrichte sind nur in entsprechend großen Räumlichkeiten möglich. Weiterhin ist verstärkt auf die allgemein definierten Hygieneregeln zu achten. Es gelten in dieser Stufe auch die definierten Regeln unter Punkt 1 sowie 2.2, eine Anpassung zur Regelung der Maskenpflicht ist bislang für die Stufe 3 noch nicht neu definiert.

Veranstaltungen und kleine Konzerte sind wieder möglich, ebenfalls orientiert an der zur Verfügung stehenden Raumgröße und Organisation der Begegnungen und Laufwege.

5. Danach:

Veranstaltungen wie Musikschulkonzerte, Musikschulfeste etc. können erst nach entsprechender Genehmigung zu Großveranstaltungen ähnlich wie Konzerten, Festivals oder Theatervorstellungen und unter Beachtung aller gesetzlichen Auflagen zur Hygiene wieder stattfinden. Ab diesem Zeitpunkt sind alle Lehrkräfte wieder voll in ihren ursprünglichen Aufgaben einsetzbar. Voraussetzung für diese Szenarien ist immer, dass für die Musikschule nicht in den Wiedereinstiegsphasen wegen Coronafällen erneut Quarantäne oder Musikschulschließungen angeordnet werden.